

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der AWS M.Schauber GmbH Präzisionsteile

§ 1 Auftragserteilung

- (1) Der Auftraggeber erkennt durch die Auftragserteilung die ausschließliche Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Dies gilt auch für den Fall, dass seine eigenen Geschäftsbedingungen von unseren abweichen.
- (2) Vereinbarungen, die in Abweichung von den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen getroffen werden, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind.
- (3) Soweit die in Auftrag gegebene Ware eigens nach Vorlage des Auftraggebers zu fertigen ist, ist eine Kündigung des Auftrages nicht möglich. Bis Produktionsbeginn kann der Auftrag jedoch mit unserem schriftlichen Einverständnis zurückgenommen werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber aber die aufgelaufenen Vorrichtungskosten und den entgangenen Gewinn zu ersetzen, der sich auch aus solchen Aufträgen errechnet, die zwischenzeitlich aufgrund der Auftragserteilung abgelehnt werden mussten.
- (4) Nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Lieferungsverpflichtungen um die Dauer der Behinderung oder einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (5) Wegen mehrmonatiger Vormaterial-Bezugszeiten gelten für uns die Lieferabruf-Bedarfsmengen inklusive Vorschauzahlen grundsätzlich ohne jegliche Vorbehalte als verbindlich anzunehmende Bestellmengen.

§ 2 Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich freibleibend, ab Werk ausschließlich Verpackung, wenn nicht ausdrücklich anders bestätigt.
- (2) Ändern sich nach Angebotsabgabe insbesondere die Materialeinstandspreise, sowie Tarifröhne oder die Marktpreise insgesamt, so ist der Auftraggeber schon jetzt mit einer entsprechenden Preiserhöhung einverstanden, ohne dass der Vertrag dadurch hinfällig wird.
- (3) Unbeschadet der Absätze (1) und (2) werden die Preise erst acht Tage nach erfolgter Auftragsbestätigung für uns bindend. Ein in der Zwischenzeit festgestellter Kalkulationsirrtum hat eine neue Vereinbarung zur Folge. Dem Auftraggeber steht es danach frei, von seinem Auftrag ersatzlos zurückzutreten.

§ 3 Preisvorbehalte

Bei langfristigen Abschlüssen – mehr als drei Monate – wird das Recht des Preisvorbehaltes beansprucht, sofern sich für die Kalkulation nachteilige Preisveränderungen ergeben. Dem Lieferanten steht das Recht zu, entschädigungslos vom Liefervertrag zurückzutreten, falls keine Übereinkunft in Bezug auf die Preise erzielt wird.

§ 4 Lieferung

- (1) Wird der Liefertermin überschritten, so kann der Auftraggeber einen Verzug nur dann geltend machen, wenn die Terminüberschreitung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die weitergehenden Rechte sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.
- (2) Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Auftraggebers, also auch dann, wenn die Ware unmittelbar an einen Dritten zur Versendung kommt. Dies gilt ebenfalls, wenn Franko-Lieferung vereinbart ist.
- (3) Abweichungen in den Mengen sowie handelsübliche Toleranzen bleiben vorbehalten.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Bezahlung der Ware hat, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto zu erfolgen.
- (2) Nicht anerkannte Gegenansprüche können vom Auftraggeber weder aufgerechnet, noch kann aus diesem Grund die Zahlung zurückgehalten werden.
- (3) Diskontfähige Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Schecks und Wechsel gelten stets vorbehaltlich der Einlösung mit dem Tag, an dem über den Gegenwert verfügt werden kann.

- (4) Bei Überschreitung der in Absatz (1) angegebenen oder umseitig vereinbarten Zahlungsfristen werden Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens jedoch mit 4 % und die eventuell weiter entstehenden Unkosten berechnet.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn er seine Verbindlichkeiten aus sämtlichen Warenlieferungen getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- (2) Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand an dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
- (3) Soweit die gelieferte Ware vor der Bezahlung be- oder verarbeitet wird, bleibt sie in jeder Be- oder Verarbeitungsstufe und auch als fertige Ware unser Eigentum. Eigentumserwerb des Auftraggebers gemäß § 950 BGB wird ausgeschlossen, da dieser das Eigentum für uns erwirbt und alles Material lediglich für uns verwahrt.
- (4) Der Auftraggeber ist unter der Voraussetzung des folgenden Absatz (5) berechtigt, die gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte, muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.
- (5) Veräußert der Auftraggeber die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand -, so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen als Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, ohne dass dies einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.

Wird die von uns gelieferte Ware gemeinsam mit Sachen anderer Verkäufer weiterveräußert, so ist die Forderung in Höhe des Teilbetrages abgetreten, der dem Wert der in der Lieferung enthaltenen, von uns an den Auftraggeber gelieferten Ware ohne Hinzurechnung der Verdienstspanne des Auftraggebers entspricht. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und die uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Auftraggeber ist zu einer weiteren Abtretung der Forderungen nicht befugt, jedoch ist er ermächtigt, diese Forderungen so lange für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen, auch Dritten gegenüber, ordnungsgemäß nachkommt. Allenfalls sind wir jedoch berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Zieht der Auftraggeber die Forderungen ein, werden die kassierten Beträge sofort unser Eigentum. Der Käufer hat die Beträge daher für uns gesondert zu verwahren und sie im Rahmen der Zahlungsbedingungen unverzüglich an uns abzuführen.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, einem Abtretungsausschluss zuzustimmen, falls dies von seinem Abnehmer bzw. Besteller gefordert wird.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferforderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Beanstandungen können nur innerhalb acht Tagen nach Eingang der Ware berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Ware unmittelbar an einen Dritten ausgeliefert wird. In diesem Fall hat der Auftraggeber daher Sorge zu tragen, dass der Dritte die Mängel ihm unverzüglich anzeigt. Direktbeanstandungen des Dritten uns gegenüber gelten als nicht abgegeben.
- (2) Im Fall der rechtzeitigen Mängelrüge sind wir wahlweise nur zur Mängelbeseitigung oder zur mängelfreien Nachlieferung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Andere Ersatzansprüche, wie Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz – auch wegen positiver Vertragsverletzung -, sind ausgeschlossen. Sollte Nacherfüllung fehlschlagen, ist der Auftraggeber zur Minderung berechtigt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (3) Unsere Haftung ist in jedem Fall beschränkt auf den direkten Wert der von uns gelieferten Teile. Weitere Schadenersatzansprüche, auch Folgeschäden, sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.
- (4) Die Zurücksendung der gerügten Ware hat unverzüglich zu erfolgen. Nach Ablauf von vier Wochen seit Lieferung ist der Anspruch des Auftraggebers erloschen, gleichgültig ob eine Mängelrüge erfolgt ist oder nicht.
- (5) Durch die Mängelrüge wird die Zahlungspflicht des Auftraggebers gemäß § 4 nicht berührt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche aus Gewährleistungsrecht, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 9 Produkthaftung

- (1) AWS M.Schauber GmbH Präzisionsteile stellt Teile her, welche direkt in Maschinen als Zusatzteile in ein ganzes System eingebaut werden.

AWS M.Schauber GmbH Präzisionsteile haftet deshalb nicht für Produktschäden, welche der Auftraggeber oder ein anderer, insbesondere der Hersteller des gesamten Systems zu verantworten hat.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, AWS M.Schauber GmbH Präzisionsteile - alle entstandenen Schäden zu ersetzen bzw. AWS M.Schauber GmbH Präzisionsteile von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen – soweit der Auftraggeber oder ein Dritter für einen Produktschaden verantwortlich ist.

Falls AWS M.Schauber GmbH Präzisionsteile ein Mitverschulden treffen sollte, gilt § 254 BGB.

- (2) Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich insbesondere durch eine etwaige erforderliche Rückrufaktion aufgrund eines Produktschadens gemäß Abs. 1 ergeben. AWS M.Schauber GmbH Präzisionsteile wird den Auftraggeber, soweit möglich und zumutbar, über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt hiervon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 € pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche von AWS M.Schauber GmbH Präzisionsteile bleiben unberührt.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Versicherungsschutz bei Aufforderung schriftlich nachzureichen. Sollte der Auftraggeber den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nachweisen können, ist AWS M.Schauber GmbH Präzisionsteile berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Auftraggebers abzuschließen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 78669 Wellendingen.
- (2) Für Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird die Zuständigkeit des Amts- bzw. Landgerichts Rottweil vereinbart.

§ 11 Anwendbarkeit Deutsches Recht

Für Rechtsbeziehungen ist ausschließlich Deutsches Recht anwendbar.

§ 12 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit des nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Vertragslücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die der gewollten Regelung, soweit rechtlich möglich, am nächsten kommt.